



**Niedersächsischer  
Staatsgerichtshof  
Der Präsident**

**Pressemitteilung**

**- StGH 2/07 –**

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 5. Dezember 2008, das auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober erging, die Änderungsgesetze vom 25. Januar 2007 zum Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz und zum Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke für teilweise mit der Niedersächsischen Verfassung unvereinbar erklärt. Mitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Niedersächsischen Landtag hatten in einem Normenkontrollantrag gerügt, dass durch die in den beiden Gesetzen ermöglichte Übertragung von Aufgaben des Maßregelvollzugsgesetzes und der Unterbringung psychisch Kranker auf private Gesellschaften als Träger psychiatrischer Krankenhäuser der in Art. 60 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung niedergelegte Vorbehalt für Berufsbeamte verletzt werde. Die übertragenen Aufgaben führten zu erheblichen Beeinträchtigungen grundrechtlich geschützter Freiheiten der untergebrachten Personen und seien vom Gesetzgeber nur mit fiskalischen Erwägungen gerechtfertigt worden. Der Staatsgerichtshof hat sich dieser Argumentation nicht angeschlossen, aber einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Demokratieprinzip festgestellt.

Zur Begründung führt der Staatsgerichtshof aus, dass Art. 60 Satz 1 NV dem Gesetzgeber auch dann Grenzen setzt, wenn staatliche Aufgaben, deren Wahrnehmung mit erheblichen Grundrechtseinschränkungen für die Betroffenen verbunden ist, im Wege der Beileihung auf private Gesellschaften übertragen werden. Die Durchbrechung des Beamtenvorbehalts sei jedoch im Maßregelvollzug gerechtfertigt, weil die organisatorische und inhaltliche Verzahnung von Allgemeinpsychiatrie und forensischer Psychiatrie einen verfassungsrechtlich zu billigenden Zweck darstelle und die meisten grundrechtsrelevanten Entscheidungen durch eine mit staatlichen Bediensteten zu besetzende Vollzugsleitung getroffen werden. Bei der Unterbringung psychisch Kranker würden den Bediensteten der Gesellschaften zwar nahezu alle Entscheidungsbefugnisse überantwortet; die gesetzgeberischen Ziele, mit der Übertragungsmöglichkeit eine ortsnahe Unterbringung zu gewährleisten, die Stigmatisierung der Untergebrachten zu vermeiden, Allgemeinpsychiatrie und Vollzug der Unterbringung durchlässig werden zu lassen sowie die Behandlungsqualität in den spezialisierten Fachabteilungen der allgemeinen Psychiatrie zu verbessern, seien verfassungsrechtlich aber nicht zu

**PRESEMITTEILUNG**

beanstanden. Insoweit stehe dem Gesetzgeber ein weiter Prognose- und Gestaltungsspielraum zu.

Die neuen Regelungen verstoßen dagegen gegen das in der Niedersächsischen Verfassung niedergelegte Demokratieprinzip, weil die staatlichen Aufsichtsbehörden keinen Einfluss auf die Auswahl der Bediensteten privater Gesellschaften haben, die im Einzelfall über grundrechtseinschränkende Maßnahmen entscheiden. Bei der Unterbringung psychisch Kranker sieht das Gesetz überdies keine unmittelbaren Weisungsbefugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörde gegenüber den Bediensteten der privaten Krankenhausträger vor. Im Maßregelvollzug gibt es zwar eine begleitende staatliche Aufsicht vor Ort; diese vermag aber die fehlende Legitimation der Bediensteten durch eine staatliche Behörde nicht auszugleichen.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2010 durch Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke eine Regelung zu treffen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Gesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung fort.